

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 27.

Dienstag, den 2. April

1839.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurden als Mitglieder aufgenommen:

Herr G. G. Lange, Buch- u. Kunsthandlung in Darmstadt;

= G. Westermann, Verlagsbuchhandlung in Braunschweig.

Heidelberg, Potsdam, Leipzig.

Der Börsenvorstand
Mohr. Köhler. Kiegel.

Bekanntmachung.

Der bestehenden Einrichtung gemäß werden die jährlichen Beiträge à 2 Thlr. Preuß. Court. von den verehrlichen Mitgliedern des Börsenvereins gleich nach Ostern bei den Herren Commissionairen in Leipzig gegen Quittung des Cassirers, Herrn Kiegel in Potsdam, eingezogen werden, weshalb unsere geehrten Herren Collegen hierdurch ersucht werden, die Herrn Commissionairs zur Einlösung dieser Quittungen baldigst autorisiren zu wollen. Es wird dabei bemerkt, daß diejenigen Handlungen, welche seit dem Schluß der Jubilate-Messe 1838 in den Börsenverein aufgenommen worden sind, keinen Beitrag zu bezahlen haben, indem ein zwischen den Messen bezahlter immer für die nächste Messe gilt.

Heidelberg, Leipzig, Potsdam, den 21. März 1839.

Der Börsenvorstand
Mohr. K. F. Köhler. Kiegel.

Was ist Nachdruck?

Einige Worte über die Nachtheile des Verfahrens in Leipzig gegen deutsche Ausgaben französischer Schriften.

Es giebt ein kräftiges Deutsches Sprichwort, welches sagt, daß man nicht zu gleicher Zeit auf zwei Hochzeiten 6r Jahrgang.

sein könne. Dies läßt sich mit vollem Rechte auf das in neuerer Zeit geltend gemachte Princip: daß ein Deutscher Buchhändler ein theilweises Verlagsrecht auf ein im Ausland erschienenenes Buch erkaufen könne, anwenden.

Nach rechtlichen Grundsätzen kann man nur in einem Lande ein Recht erwerben, und nur Patente auf Erfindun-